

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 16

14. Juni 2006

Nummer 12

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.		
2.		
3.	Stadt Stendal - Tiefbauamt	
4.	Satzung der Stadt Stendal über die öffentliche Beseitigung von Abwasser/Abwasserbeseitigungssatzung	120
5.		
6.		
7.		
8.		

Stadt Stendal
Tiefbauamt

Satzung der Stadt Stendal über die öffentliche Beseitigung von Abwasser - Abwasserbeseitigungssatzung -

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung und des § 151 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.04.2005 (GVBl. LSA S. 208), hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung am 24.04.2006 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Allgemeines, öffentliche Einrichtung

- (1) Der Stadt Stendal, nachfolgend „Stadt“ genannt, obliegt die unschädliche Ableitung und Beseitigung des in ihrem Stadtgebiet anfallenden Abwassers. Die Stadt betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Die Abwasserbeseitigung wird über eine rechtlich jeweils selbständige Einrichtung
 1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 2. zur zentralen Niederschlagswasserentsorgung
 3. zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungals öffentliche Einrichtung durchgeführt.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbeseitigungsanlagen im Trennsystem (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und zum Behandeln von Abwasser einschließlich Fäkal-schlamm (dezentrale Abwasseranlagen).
- (3) Die Lage, Art und den Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Änderung, Stilllegung und Beseitigung bestimmt, soweit nachfolgend nichts anders bestimmt ist, die Stadt entsprechend den erschließungs- und entsorgungsrechtlichen Notwendigkeiten und auf der Grundlage der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen ihrer Möglich-

keiten. Ein Rechtsanspruch auf die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Änderung, Stilllegung, Beseitigung oder Verbesserung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen besteht nicht.

- (4) Regelungsgegenstand dieser Satzung ist die Aufgabe der zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigung.
- (5) Der räumliche Geltungsbereich für die Schmutzwasserbeseitigung bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet Stendal mit Ausnahme der Ortschaften Bindfelde, Arnim/Staffelde und Jarchau. Die vorgenannten Ortschaften gehören zum Verbandsgebiet des Wasserverbandes Stendal-Osterburg. Der räumliche Geltungsbereich für die Niederschlagswasserbeseitigung bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet Stendal.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.
- (2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt (Niederschlagswasser) und das sonst in die Kanalisation gelangende Wasser. Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (3) Schmutz- und Niederschlagswasser wird durch gesonderte Leitungen oder Leitungssysteme beseitigt (Trennsystem).
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (5) Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden jeweils hinter dem Kontrollschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung im Drucksystem, endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage hinter dem Pumpenschacht bzw. hinter der elektrischen Steuerungsanlage für die Pumpe auf dem zu entwässernden Grundstück. Erhält beim Druckentwässerungssystem ein Grundstück keinen eigenen Pumpenschacht, so endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage mit dem Anschlußstutzen an der Grenze dieses Grundstücks.

Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie

- a) Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Druckentwässerungsanlagen und Druckrohrleitungen, die Grundstücksanschlüsse, Reinigungs- und Revisionschächte und Pumpstationen;
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z. B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich die Stadt bedient;
- c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen.

Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkal-schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

- (8) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Buchgrundstück).
- (9) Grundstückseigentümer sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so steht der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so steht anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines in der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abwasserbeseitigungsanlage zu verlangen (Anschlussrecht). Jeder Grundstückseigentümer eines in der Stadt liegenden Grundstücks, auf dem sich eine dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage befindet, ist im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung berechtigt, die Entsorgung des in dieser Anlage anfallenden Schmutzwassers durch die AGS durchführen zu lassen.
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlage ist der Anschlussnehmer berechtigt, das auf diesem Grundstück anfallende Schmutzwasser nach Maßgabe der AEB Abwasser und das Niederschlagswasser nach Maßgabe des Abschnitts III. dieser Satzung in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts

- (1) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine öffentliche Straße bzw. eine der öffentlichen Nutzung gewidmeten Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige Abwasserbeseitigungsanlage vorhanden ist. Gleiches gilt, wenn der Grundstückseigentümer einen eigenen dinglichen oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Bestandteile der Abwasserbeseitigungsanlage hergestellt oder die bestehenden Abwasserbeseitigungsanlagen geändert werden.
- (2) Der Anschluss eines Grundstücks an einen bestehenden Abwasserkanal kann versagt werden, wenn die Abwasserbeseitigung wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordert.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 1 und 2, so-

fern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, ist verpflichtet, dieses Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer und regelmäßig anfällt. Ein dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser als Schmutzwasser anfällt oder den Untergrund verunreinigt oder Belästigungen oder Feuchtigkeiterscheinungen auf Nachbargrundstücken hervorruft oder über öffentliche Verkehrsflächen abläuft. Die Stadt bzw. die AGS kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, d. h. dass das Grundstück an eine Straße (Weg, Platz) grenzt oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg unmittelbar Zugang zu einer Straße hat, in der eine öffentliche Abwasserleitung betriebsfertig hergestellt ist oder ein Durchleitungsrecht durch ein anderes angeschlossenes oder anschließbares Grundstück vertraglich, dinglich oder durch ein sonstiges Recht gesichert ist.
- (3) Sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen, richtet sich die Verpflichtung aus Abs. 1 auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage (Anschlusspflicht). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, durch die Abwasser anfällt, so erstreckt sich der Anschlusszwang auf jedes dieser Gebäude.
- (4) Grundstücke, für die die Stadt ganz oder teilweise von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit sind, müssen angeschlossen werden, sobald die Befreiung widerrufen wird und die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Stadt bzw. die AGS. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Wird eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage erst nach Errichtung des Bauwerks betriebsbereit hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten nach Aufforderung an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Dies gilt auch, wenn das Grundstück bislang an die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen war.
- (6) Von Grundstücken, die an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, ist sämtliches auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser unter Beachtung der Einleitbedingungen der AEB Abwasser der Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungspflicht). Von Grundstücken, auf denen sich eine dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage befindet, ist sämtliches auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser unter Beachtung der Einleitbedingungen der AEB Abwasser in die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten und es der AGS bei Abholung zu überlassen (Benutzungspflicht). Verpflichtet ist sowohl der Grundstückseigentümer als auch jeder Benutzer des Grundstücks.

§ 6

Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit für räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke nicht erforderlich, so sind diese vom Anschlusszwang ausgenommen und die Grundstückseigentümer an Stelle der Stadt zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 151 Abs. 3 WG LSA).
- (2) Bei der zentralen Schmutzwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt zu stellen.
Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss an die und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 7

Stilllegung von dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu reinigen (Stilllegung). Dies gilt insbesondere für Kleinkläranlagen, abflusslose Sammelgruben, Schlammfänge, Sickeranlagen und dergleichen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage sind. Die AGS legt fest, bis zu welchem Zeitpunkt die Stilllegung durchgeführt sein muss. Der Abschluss der Stilllegung ist der AGS durch den Grundstückseigentümer innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den ungehinderten Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Wenn es aus den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den Beauftragten der Stadt hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
- (3) Den Beauftragten der Stadt sind die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem angeschlossenen Grundstück während der Tageszeit, bei schwerwiegenden Störungen der öffentlichen Abwasserableitung und -behandlung, erforderlichenfalls jederzeit, zu Messungen und Kontrollen zugänglich zu machen. Die Beauftragten der Stadt sind berech-

tigt, die Anlagen zu überprüfen und die zu diesen Anlagen vorhandenen Unterlagen einzusehen. Den Beauftragten sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Schächte, Probeentnahmestellen sowie Rückstauverschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein. Wenn es erforderlich ist, auch die Räume eines Mieters oder ähnlichen Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den Beauftragten der Stadt den Zutritt zu verschaffen. Die Beauftragten der Stadt haben sich auszuweisen.

II.

Besondere Vorschriften für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 9

Durchführung der Schmutzwasserbeseitigung

Zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Schmutzwasserbeseitigung gem. § 1 lit. 1 und 3 bedient sich die Stadt der Abwassergesellschaft Stendal mbH als Erfüllungsgelhilfe und Konzessionär. Die AGS führt die Schmutzwasserbeseitigung aufgrund privatrechtlicher Entsorgungsverträge durch, die zwischen der AGS und den Grundstückseigentümern/Kunden abgeschlossen werden. Die Nutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Festsetzung der Schmutzwasserentgelte erfolgt nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Schmutzwasser in der Stadt Stendal (AEB Abwasser) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Abwasserentsorgungsbedingungen für die Schmutzwasserbeseitigung

Für die Schmutzwasserbeseitigung werden privatrechtliche Entgelte und Baukostenzuschüsse sowie Hausanschlusskosten von der AGS erhoben. Diese bestimmen sich nach den Preisregelungen der AGS in der jeweils gültigen Fassung. Die AGS ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden abzuschließen.

III.

Besondere Vorschriften für die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage

§ 11

Entwässerungsgenehmigung für Niederschlagswasser

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Verhältnisse oder des Anschlusses an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich bei der Stadt zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 12 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Die Stadt kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Stadt zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 12

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen. Das Antragsformular ist bei der Stadt Stendal abzufordern.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen,
 - b) Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Niederschlagswasser eingeleitet werden soll.
 - c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:100 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentums Grenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Leitungen vorhandener Baumbestand,
 - d) Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten und Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhält-

nis zur Straße, bezogen auf NN.

- (3) Niederschlagswasserleitungen sind mit gestrichelten Linien darzustellen. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 13

Einleitbedingungen Niederschlagswasser

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 - 4 geregelten Einleitbedingungen.
- (2) Niederschlagswasser darf nur gemäß den Vorgaben der Entwässerungsgenehmigung über die Grundstücksentwässerungsanlage in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.
- (3) In die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen. Ferner darf der Niederschlagsbeseitigungsanlage kein Schmutzwasser i.S. des § 2 Abs. 2 zugeführt werden.
- (4) Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.

§ 14

Grundstücksanschluss Niederschlagswasser

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte bestimmt die Stadt.
- (2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer dinglichen Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Stadt lässt die Grundstücksanschlüsse für die Niederschlagswasserbeseitigung (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis einschließlich der Revisionsschächte) auf Kosten des Anschlussnehmers herstellen.
- (4) Mit Genehmigung der Stadt Stendal kann der Grundstücksanschluss auch im Auftrag des Grundstückseigentümers durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (6) Die Stadt hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden sind.
- (7) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss ohne Genehmigung der Stadt Stendal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 15

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 1610 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisions-schacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch einen Unternehmer erfolgen, das gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschließlich der Dichtigkeitsprüfung gemäß DIN 1610 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vor-schriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 11 und 12 sind entsprechend anzuwenden.

§ 16

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenebene vor dem anzuschließenden Grundstück.
- (2) Das Niederschlagswasser ist dem öffentlichen Kanal rückstaufrei zuzuführen.

§ 17

Kosten und Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Kostenerstattungen und Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung richten sich nach Maßgabe der Satzung über Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Stadt Stendal in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 18

Maßnahmen an der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 19

Anzeigepflichten

- (1) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, so ist die Stadt unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 20

Befreiungen

- (1) Die Stadt kann auf Antrag bei der Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise Befreiung vom Benutzungszwang (§ 5 Abs. 6) gewähren, um - sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen - eine Eigennutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers zu ermöglichen.
- (2) Ferner kann die Stadt von den Bestimmungen in §§ 11 ff. - soweit sie keine Ausnahmen vorsehen - Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 21

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt geltend machen.
- (2) Wer unbefugt Eingriffe an der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a.) Rückstau in der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b.) Behinderungen des Niederschlagswasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - c.) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind.

IV.

Schlussvorschriften

§ 22

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. S. 710) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 01.01.1996 (GVBl. S. 2) - jeweils in der z. Z. gültigen Fassung - ein Zwangsgeld bis zu Euro 50.000,- angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 5 Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 5 ein Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung anschließt,
 - b) § 5 Abs. 6 das Abwasser nicht der AGS überlässt,
 - c) § 5 Abs. 3 den Klärschlamm und/oder den sonstigen Inhalt aus dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen nicht ordnungsgemäß durch die AGS entsorgen lässt,
 - d) § 7 der Verpflichtung zur Stilllegung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen nicht nachkommt,
 - e) § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Beauftragten der Stadt nicht ungehinderten Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen gewährt,
 - f) § 8 Abs. 3 Beauftragten der Stadt nicht die Grundstücksentwässerungsanlage zu Messungen und Kontrollen zugänglich macht,

- g) § 11 Abs. 6 S. 3 sich weigert, eine regelmäßige Überwachung durch die Stadt zu dulden,
- h) § 11 Abs. 7 vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
- i) § 13 Abs. 3 S. 1 in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Stoffe einleitet, die die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- j) § 13 Abs. 3 S. 2 der Niederschlagsbeseitigungsanlage Schmutzwasser i.S. des § 2 Abs. 2 zuführt,
- k) § 14 Abs. 6 den Grundstücksanschluss ohne Genehmigung der Stadt Stendal verändert oder verändern lässt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 2.500 Euro geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

- (2) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (3) Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bleiben unberührt.

§ 24

Übergangsregelungen


- (1) Die vor In-Kraft-Treten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung bzw. der AEB weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 9 der AEB bzw. § 12 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem In-Kraft-Treten einzureichen.

§ 25

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Stendal vom 30.10.1995 in der Fassung vom 15.09.2001 und die Allgemeinen Preisregelungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Stendal vom 30.10.1995 in der Fassung vom 02.02.1998 außer Kraft.

Stendal, den 06.06.2006


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

